



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der finanziellen Lasten der Stadt Fehmarn und des Kreises Ostholstein für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes durch die Erweiterung der Behördenbezirke nach § 30 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (Kostenerstattungsgesetz Fehmarnbeltquerung)**

**Gesetz zum Ausgleich der finanziellen Lasten der Stadt Fehmarn und des Kreises Ostholstein für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes durch die Erweiterung der Behördenbezirke nach § 30 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes**

**(Kostenerstattungsgesetz Fehmarnbeltquerung)**

**A. Problem**

Durch das Gesetz zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung (Bezirkserweiterungsgesetz) 13. Februar 2019 (GVOBl S. 42) ist in § 30 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl S. 243, berichtigt S. 534) geregelt worden, dass die Bezirke der Behörden des Landes, des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn sowie sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung, deren Bezirke das Gebiet des Landes, des Kreises Ostholstein oder der Stadt Fehmarn umschließen, sich auch auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung erstrecken, soweit sie sich im deutschen Küstenmeer und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) befindet.

Die Regelung war erforderlich, da gemäß Artikel 14 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark am 3. September 2008 geschlossenen Staatsvertrages über die Errichtung einer Festen Fehmarnbeltquerung Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Notfallmanagements auf der Festen Fehmarnbeltquerung auf deutschem Hoheitsgebiet und in der deutschen AWZ der Zuständigkeit der deutschen Behörden unterliegen. Die Bereiche des Küstenmeeres, der AWZ und der Festlandsockel gehörten bislang jedoch nicht zum Gebiet einer Gemeinde und eines Kreises (sog. gemeindefreies Gebiet), sodass insoweit keine Zuständigkeiten örtlicher Behörden oder Kreisbehörden bestand.

Aufgrund der von der Stadt Fehmarn im November 2019 erhobenen kommunalen Verfassungsklage hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht mit Urteil vom 14.09.2020 (LVerfG 3/19) u.a. festgestellt, dass die in § 30 Abs. 4 LVwG

geregelte Bezirkserweiterung unter der Voraussetzung einer mit dem Aufgabenzuwachs korrespondierenden Kostendeckung mit der Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 54 Abs. 1 Landesverfassung (LV) grundsätzlich vereinbar ist, es jedoch an einem in Form einer gesetzlichen Regelung entsprechenden finanziellen Mehrbelastungsausgleich für den Brandschutz fehlt. Die durch das Land Schleswig-Holstein per Absichtserklärung des damaligen Innenministers in Aussicht gestellte, vertragliche Vereinbarung für den finanziellen Mehrbelastungsausgleich für den abwehrenden Brandschutz im Fehmarnbelttunnel sei in dieser Form nicht ausreichend. Notwendig sei eine gesetzliche Grundlage. Die Verpflichtung zur Schaffung dieses finanziellen Ausgleichs folge aus der Konnexitätsregel in Art. 57 Abs. 2 LV. Dies führte zu der Feststellung, dass § 30 Abs. 4 LVwG mit der Verfassung insoweit unvereinbar und der Gesetzgeber verpflichtet ist, bis zum 30. September 2021 auf gesetzlicher Grundlage einen finanziellen Ausgleich für entstehende Mehrkosten zu schaffen; solange bleibt § 30 Abs. 4 LVwG anwendbar. Darüber hinaus legt das Landesverfassungsgericht die Verfassungsnorm des Art. 57 Abs. 2 LV (Konnexitätsregel) so aus, dass ihr „... eine normenhierarchische Dimension [zu] entnehmen [ist], derzufolge Aufgabenübertragung und Kostenausgleich derselben Regulationsform - Gesetz oder Verordnung - angehören müssen, wobei es angesichts der Vielfalt der möglichen Regulationsweisen genügen kann, wenn die Entscheidung über einen Kostenausgleich zumindest dem Grunde nach in Gesetzesform getroffen wird, während prozedurale Fragen wie die eines Bewilligungsmechanismus oder dergleichen im Einzelfall einer ministeriellen Entscheidung“ (d.h. einer Verordnung) „vorbehalten werden.“ [Rn. 123].

## **B. Lösung**

Durch das Gesetz zum Ausgleich der finanziellen Lasten der Stadt Fehmarn und des Kreises Ostholstein für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes durch die Erweiterung der Behördenbezirke nach § 30 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (Kostenerstattungsgesetz Fehmarnbeltquerung) wird der finanzielle Mehrbelastungsausgleich für den abwehrenden Brandschutz im Fehmarnbelttunnel auf gesetzlicher Grundlage geregelt. Dabei beschränkt sich die gesetzliche Regelung auf die Kostenerstattung dem Grunde nach und behält die konkrete

Ausgestaltung aufgrund der dynamischen Entwicklung einer Verordnung vor. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts in der eingangs genannten Entscheidung.

Nachdem das Landesverfassungsgericht in der o. g. Entscheidung die Konnexitätsrelevanz der in § 30 Abs. 4 LVwG geregelte Bezirkserweiterung festgestellt hat, müssen auch etwaige Ansprüche des Kreises Ostholstein, dessen Gebiet durch die Regelung ebenfalls erweitert worden ist, in der gesetzlichen Regelung Berücksichtigung finden. Die konkrete Ausgestaltung wird auch hier der Verordnung vorbehalten.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Nach § 4 Konnexitätsausführungsgesetz ergibt sich die Mehrbelastung im Sinne von Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aus der Differenz der jeweils nach § 3 Konnexitätsausführungsgesetz ermittelten Kosten und Einsparungen sowie Erträge. Zeitlich sind alle Kosten zur erstatten, die während der Planungs-, der Bau und der Betriebsphase entstehen.

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung kommen nach derzeitigem Stand unter zugrunde Legung des Gutachtens vom 09.09.2019, das auch das LVerfG zur Bemessung der Dimension der Kosten herangezogen hat, zum Ausgleich der finanziellen Lasten der Stadt Fehmarn für den abwehrenden Brandschutz auf den Landeshaushalt jährliche Personalkosten von rd. 2,2 Mio. € sowie Einmalkosten für Einsatzmittel von 1,4 Mio. € und Gebäudekosten von 4,5 Mio. zu. Hinzu kommen noch etwaige Verwaltungskosten.

Die dem Kreis Ostholstein sowohl während der Planungs- als auch der Bau- und Betriebsphase entstehenden und vom Land zu erstattenden zusätzlichen Verwaltungskosten werden nach derzeitigem Stand auf eine einmalige Zahlung von ca. 15.000,- € geschätzt. Als Bemessungsgrundlage dienen hier die jährlichen Kosten einer 10tel Stelle E 12.

Da nach dem Interventionskonzept vorgesehen ist, dass bei größeren Einsätzen überwiegend Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Fehmarn unterstützend eingesetzt werden, wird die Mitwirkung anderer Einsatzkräfte der Ausnahmefall sein.

Die Einsatzkräfte außerhalb der Stadt Fehmarn sind entsprechend ihrer erforderlichen Mitwirkung im Interventionskonzept abgestuft im Schulungskonzept berücksichtigt. Die komplette Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildung, E-Learning und Übungen liegt bei der Leitung der künftigen hauptamtlichen Wachabteilung der Stadt Fehmarn. Die Kosten dafür sind in den Zuschlägen zu den Personalkosten nach KGSt enthalten. Dem Kreis Ostholstein dürften deshalb keine weiteren Schulungskosten entstehen.

Ausrüstung und Gerät, das bei Einsatz im Tunnel beschädigt wird, werden auch für nachgeordnete Einheiten aus dem Kreis OH vom Land ersetzt, sofern es nicht von Dritten (Versicherer des Verursachers) ersetzt wird.

Bahnspezifisches Rettungsgerät muss für den Tunnel nicht angeschafft werden.

Darüber hinaus werden vom Land die Kosten für eine tunnelspezifische Ausbildung für die Einsatzkräfte des vom Kreis aufgestellten Löschzuges Gefahrgut soweit erforderlich, übernommen. Weitere Kräfte brauchen weder besondere Ausbildung noch Ausrüstung. Wenn nach dem Interventionskonzept die Ersteinsatz Einheit (First Response Team) des Tunnelbetreibers Femern A/S unter Einbeziehung der Unterstützung durch die Stadt Fehmarn zusammen mit der Brandunterdrückungsanlage die Schadenslage nicht bewältigt bekommen, ist der Tunnel ohnehin auf lange Sicht nicht mehr nutzbar. Kräfte von außerhalb Fehmarns kämen grundsätzlich zu spät und sind daher bisher auch nicht weiter berücksichtigt worden.

Es ist vorgesehen, in Abstimmung mit der Stadt Fehmarn und dem Kreis Ostholstein durch die International Fire Academy (IFA) ein dynamisches Einsatzkonzept

erarbeiten zu lassen, das zur konkreten Kostenerstattung im Rahmen der Verordnung herangezogen wird. Die Kosten für das Gutachten werden sich laut Angebot der IFA vom 12.03.2021 zwischen 31.080 und 52.080 CHF (28.023 € bis 47.063 €) je nach Aufwand, der derzeit noch nicht genau eingrenzbar ist, bewegen.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Durch die Gesetzesänderung an sich entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Allerdings erfordern die in der Verordnung beschriebenen Abrechnungsmodalitäten zusätzlichen Personalaufwand im MILIG.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

## **4. Stellungnahmen der Stadt Fehmarn und des Städteverbandes**

Der Stadt Fehmarn und dem Städteverband ist parallel zu einer Vorabstimmung auf Arbeitsebene zwischen dem MILIG, dem MWVATT und dem Finanzministerium eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt worden. Aufgrund dieser Stellungnahmen ist der Gesetzestext noch einmal grundlegend überarbeitet worden.

Die Stadt Fehmarn kritisiert die Festschreibung des Sachverständigengutachtens zur Leistungsfähigkeit des Feuerwehresens der Stadt Fehmarn unter Berücksichtigung der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs auf die Fehmarnbeltquerung vom 9. September 2019 in § 1 Satz 3 des Gesetzestextes als Bemessungsgrundlage. Nach Auffassung der Stadt Fehmarn enthält dieses sogenannte „Kassulke-Gutachten“, das die Stadt Fehmarn selbst in Auftrag gegeben hat und welches vom MILIG bezahlt worden ist, nicht alle notwendigen Kosten und zum Teil falsche Anhaltspunkte.

Auch durch die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände (KLV), an die der Gesetzentwurf durch den Städteverband weitergeleitet worden ist,

wird ebenfalls Kritik an dem sog. „Kasulke-Gutachten“ als fixe Bemessungsgrundlage im Gesetz geübt.

Zwar führt das LVerfG in seinem Urteil unter RN 57 aus, dass sich die Beschwerdeführerin auf dieses Gutachten bezogen hat und führt weiter aus: „Das Gutachten, auf das auch der Gesetzgeber in § 19 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2020 insoweit Bezug nimmt, stellt im Wesentlichen die zu erwartenden Mehrkosten konkret dar und versetzt das Gericht so in die Lage, die Dimension der Kostenlast zu erkennen.“

Allerdings macht das Landesverfassungsgericht zur Höhe der Erstattung auch folgende Ausführungen (RN 121): „Für die durch § 30 Abs. 4 LVwG übertragene Aufgabe ist nach Art. 57 Abs. 2 LV ein „entsprechender“ finanzieller Ausgleich auf einer gesetzlichen Grundlage vorzusehen. Die Verfassung verlangt insoweit eine Regelung, die auf einen vollständigen und finanzkraftunabhängigen Ausgleich abzielt (vgl. VerfGH Sachsen, Urteil vom 23. November 2000 - Vf. 53-II-97 -, Juris Rn. 61 ff. mit ausführlicher Begründung; ebenso VerfG Brandenburg, Urteil vom 14. Februar 2002 - VfGBbg 17/01 -, Juris Rn. 70). Da es sich um eine Verpflichtung zu einer zuvor auf Gemeindeebene gar nicht existierenden Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes in einem Meerestunnel handelt, sind grundsätzlich alle durch die Erfüllung der Verpflichtung entstehenden Kosten als Mehrbelastung anzusehen. Allerdings sind etwa vorhandene, durch Aufgabenteilung erzielte Kostenersparnisse der Feuerwehr und andere Synergieeffekte anteilig von den Kosten der Mehrbelastung der konkreten Aufgabe des Brandschutzes im Fehmarnbelttunnel in Abzug zu bringen.“

Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass das LVerfG die Verpflichtung zum Kostenersatz als umfassend ansieht. Da das sog. Kasulke Gutachten tatsächlich nur eine Momentaufnahme darstellt und keine dynamischen Entwicklungen berücksichtigt, wird auf die Erwähnung des Gutachtens als abschließende Bemessungsgrundlage im Gesetz nunmehr verzichtet.

Weiterhin wird von der Arbeitsgemeinschaft der KLV die Ausweitung der gesetzlichen Kostenerstattungsregelung auf den Kreis Ostholstein gefordert, der im Rahmen der Erstellung des Bezirkserweiterungsgesetzes bereits Konnexitätsansprüche gegenüber dem MWVATT geltend gemacht hat, die damals abgelehnt worden sind.

Zwar hat der Kreis Ostholstein auf eine Klage vor dem LVerfG verzichtet. Nachdem das LVerfG eindeutig die Konnexitätsrelevanz des Bezirkserweiterungsgesetzes festgestellt hat und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dem Kreis Ostholstein Mehrkosten entstehen, ist auch der Kreis Ostholstein in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Sowohl die Stadt Fehmarn als auch die Arbeitsgemeinschaft der KLV kritisieren die Formulierung „Erstattet werden die notwendigen und angemessenen Aufwendungen“ in § 1 Satz 2 des ersten Gesetzentwurfes.

Der Begriff der Angemessenheit (S. 4) entstammt ebenfalls den Ausführungen des LVerfG. Dieses führt unter RN 98 aus: „Allerdings genügt die Zuständigkeits-erweiterung Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten im engeren Sinn in diesem Falle nur dann, wenn das Land der Beschwerdeführerin einen angemessenen Kostenausgleich bietet. Denn das Land verpflichtet die Beschwerdeführerin mit der Regelung des Bezirkserweiterungsgesetzes dazu, die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes in einem Territorium zu versehen, für welches weder die Beschwerdeführerin noch die kommunale Ebene insgesamt bislang zuständig war. Will das Land diesen Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie nicht unterlassen oder weniger intensiv gestalten, kommt zur Herbeiführung der Angemessenheit nur ein finanzieller Ausgleich in Betracht.“

Aus hiesiger Sicht ist der Hinweis auf die Erstattung der „notwendigen und angemessenen Aufwendungen“ im Gesetzestext zwar gerechtfertigt, da die Notwendigkeit, sich auf die Kosten dem Grunde nach und die Angemessenheit sich auf die Höhe der notwendigen Kosten bezieht. Trotzdem ist zur Akzeptanzerhöhung nunmehr in § 1 des Gesetzentwurfs, dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der KLV folgend, eine auf § 4 Konnexitätsausführungsgesetz basierende Formulierung aufgenommen worden.

Der Hinweis der Stadt Fehmarn auf das Urteil des BVerwG, das in RN 19 angeblich ausschließlich eine komplette Kostenregelung durch Gesetz gefordert hat, ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. Das BVerwG hat lediglich die Verletzung des Rechts der Klägerin aus Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG unter Hinweis auf die der Klägerin nach dem Urteil des LVerfG zustehenden Rechtsposition verneint. Eine Modifizierung des Inhalts des Urteils des LVerfG, dass eine Regelung der



konkreten Ausgestaltung in einer Verordnung zulässt, hat das BVerwG nicht vorgenommen.

### **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die Feste Fehmarnbeltquerung stellt eine Verbindung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Königreich Dänemark dar. Dieses Landesgesetz regelt zwar ausschließlich die Erstattung von Brandschutzlasten des schleswig-holsteinischen Stadt Fehmarn und der zusätzlichen finanziellen Lasten des Kreises Ostholstein, besitzt jedoch eine große Bedeutung für die Sicherstellung der Durchführung des Projektes Feste Fehmarnbeltquerung.

Die Zusammenarbeit mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ist nicht berührt.

### **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 19. April 2021 übersandt worden.

### **G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.

## **Gesetz**

**zum Ausgleich der finanziellen Lasten der Stadt Fehmarn und des Kreises Ostholstein für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes durch die Erweiterung der Behördenbezirke nach § 30 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (Kostenerstattungsgesetz Fehmarnbeltquerung)**

## **Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kostenausgleich**

Die Stadt Fehmarn und der Kreis Ostholstein erhalten für die durch das Gesetz zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung 13. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42) verursachten Mehrbelastungen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

### **§ 2**

#### **Verordnungsermächtigung**

Die Höhe des Ausgleichs sowie das Verfahren der Erstattung regelt das für Inneres zuständige Ministerium durch Verordnung.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

Bernd Buchholz  
Minister für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus

Monika Heinold  
Finanzministerin

## **Begründung**

### **A. Allgemeine Begründung**

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 14.09.2020 (LVerfG 3/19) festgestellt, dass die in § 30 Abs. 4 LVwG geregelte Bezirkserweiterung unter der Voraussetzung einer mit dem Aufgabenzuwachs korrespondierenden Kostendeckung mit der Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 54 Abs. 1 Landesverfassung (LV) zwar grundsätzlich vereinbar ist, es aufgrund der Konnexitätsregel in Art. 57 Abs. 2 LV jedoch zusätzlich notwendig ist, einen entsprechenden finanziellen Mehrbelastungsausgleich in Form einer gesetzlichen Regelung für den Brandschutz schaffen. Da es nach den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts ausreichend ist, wenn die Entscheidung über einen Kostenausgleich, zumindest dem Grunde nach, in Gesetzesform getroffen wird, während prozedurale Fragen wie die der eines Bewilligungsmechanismus oder dergleichen im Einzelfall einer ministeriellen Entscheidung, d.h. einer Verordnung, vorbehalten werden können, beschränkt sich die gesetzliche Regelung auf den Kostenausgleich dem Grunde nach und behält die konkrete Ausgestaltung einer Verordnung vor.

### **B. Einzelbegründung**

#### **Zu § 1**

Geregelt wird die grundsätzliche Verpflichtung zum Kostenausgleich anhand eines Abgleichs der Kosten, die durch den Bau und den Betrieb der festen Fehmarnbeltquerung im Vergleich zu dem ohne den Bau und den Betrieb der festen Fehmarnbeltquerung bestehenden Anforderungen, entstehen.

Nach § 4 Konnexitätsausführungsgesetz ergibt sich die Mehrbelastung im Sinne von Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aus der Differenz der jeweils nach § 3 Konnexitätsausführungsgesetz ermittelten Kosten und Einsparungen sowie Erträge. Zeitlich sind in diesem Rahmen Kosten zur erstatten, die während der Planungs-, der Bau und der Betriebsphase entstehen.

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung kommen nach derzeitigem Stand unter zugrunde Legung des Gutachtens vom 09.09.2019, das auch das LVerfG zur Bemessung der Dimension der Kosten herangezogen hat, zum Ausgleich der finanziellen Lasten der Stadt Fehmarn für den abwehrenden Brandschutz auf den Landeshaushalt jährliche Personalkosten von rd. 2,2 Mio. € sowie Einmalkosten für Einsatzmittel

von 1,4 Mio. € und Gebäudekosten von 4,5 Mio. zu. Hinzu kommen noch etwaige Verwaltungskosten.

Die dem Kreis Ostholstein sowohl während der Planungs- als auch der Bau- und Betriebsphase entstehenden und vom Land zu erstattenden zusätzlichen Verwaltungskosten werden nach derzeitigem Stand auf eine einmalige Zahlung von ca. 15.000,- € geschätzt. Als Bemessungsgrundlage dienen hier die jährlichen Kosten einer 10tel Stelle E 12.

Da nach dem Interventionskonzept vorgesehen ist, dass bei größeren Einsätzen überwiegend Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Fehmarn unterstützend eingesetzt werden, wird die Mitwirkung anderer Einsatzkräfte der Ausnahmefall sein.

Die Einsatzkräfte außerhalb der Stadt Fehmarn sind entsprechend ihrer erforderlichen Mitwirkung im Interventionskonzept abgestuft im Schulungskonzept berücksichtigt. Die komplette Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildung, E-Learning und Übungen liegt bei der Leitung der künftigen hauptamtlichen Wachabteilung der Stadt Fehmarn. Die Kosten dafür sind in den Zuschlägen zu den Personalkosten nach KGSt enthalten. Dem Kreis Ostholstein dürften deshalb keine weiteren Schulungskosten entstehen.

Ausrüstung und Gerät, dass bei Einsatz im Tunnel beschädigt wird, werden auch für nachgeordnete Einheiten aus dem Kreis OH vom Land ersetzt, sofern es nicht von Dritten (Versicherer des Verursachers) ersetzt wird.

Bahnspezifisches Rettungsgerät muss für den Tunnel nicht angeschafft werden.

Darüber hinaus werden vom Land die Kosten für eine tunnelspezifische Ausbildung für die Einsatzkräfte des vom Kreis aufgestellten Löschzuges Gefahrgut soweit erforderlich, übernommen. Weitere Kräfte brauchen weder besondere Ausbildung noch Ausrüstung. Wenn nach dem Interventionskonzept die Ersteinsatzeinheit (First Response Team) des Tunnelbetreibers Femern A/S unter Einbeziehung der Unterstützung durch die Stadt Fehmarn zusammen mit der Brandunterdrückungsanlage die Schadenslage nicht bewältigt bekommen, ist der Tunnel ohnehin auf lange Sicht nicht mehr nutzbar. Kräfte von außerhalb Fehmarns kämen grundsätzlich zu spät und sind daher bisher auch nicht weiter berücksichtigt worden.

Es ist vorgesehen, in Abstimmung mit der Stadt Fehmarn und dem Kreis Ostholstein durch die International Fire Academy (IFA) ein dynamisches Einsatzkonzept erarbeiten

zu lassen, das zur konkreten Kostenerstattung im Rahmen der Verordnung herangezogen wird.

**Zu § 2**

§ 2 enthält die Verordnungsermächtigung für das für Inneres zuständige Ministerium, in der die konkreten Abrechnungsmodalitäten festgelegt werden.

**Zu § 3**

§ 3 regelt das Inkrafttreten.